

## **Präsidiumsbeschluss:**

Anlässlich des Mutterschutzes der Richterin am ArbG Dr. Brandt ab dem 07.07.2025 und der Zuweisung der Richterin Bette ab dem 01.07.2025 besteht die Notwendigkeit, den richterlichen Geschäftsverteilungsplan vom 28.11.2024 abzuändern. Außerdem besteht eine erheblich ungleiche Arbeitsbelastung der verschiedenen Gerichtstage durch unterschiedliche aktuelle Entwicklungen, die anlässlich dieses notwendigen Beschlusses ebenfalls ausgeglichen werden soll, da sich bei aktuell drei Richtern diese ungleiche Belastung besonders auswirkt:

1. Vorsitzende der 4. Kammer wird ab dem 01.07.2025 Richterin Bette.
2. Vorsitzende der 3. Kammer wird ab dem 07.07.2025 Richterin Bette.
3. In dem Zeitraum vom 01.07.2025 bis 06.07.2025 vertreten sich die Vorsitzende der 3. und der 4. Kammer abweichend von den übrigen Vertretungsregeln zunächst gegenseitig.
3. Beim Gerichtstag Ahaus werden ab dem 01.07.2025 auch die Verfahren verhandelt, bei denen die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bocholt dadurch begründet ist, dass die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder sonstigen Gerichtsstand (§§12-37 ZPO, § 48 Abs.1a ArbGG) in den Gemeinden Heek, Legden oder Schöppingen hat.
4. Beim Gerichtstag Bocholt werden ab dem 01.07.2025 auch die Verfahren verhandelt, bei denen die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bocholt dadurch begründet ist, dass die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder sonstigen Gerichtsstand (§§12-37 ZPO, § 48 Abs.1a ArbGG) in den Städten oder Gemeinden Südlohn oder Stadtlohn hat.
5. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Regelungen der Geschäftsverteilung.
6. Abweichend hiervon werden allerdings die ersten 8 Ca- Verfahren, die ab dem 01.07.2025 nach der Nr. 1 des GVP für den Gerichtstag Coesfeld eingehen, der 4. Kammer und die nächsten 10 Ca- Verfahren der 1. Kammer zugewiesen und in Bocholt verhandelt.

Bocholt, den 22.05.2025

Wanko

Dr. Hilje

Dr. Brandt